

**Zweite Verordnung
zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung
der jüdetendentschen Gebiete*).**

Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der jüdetendentschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird bis zur Bildung eines Reichsgaues verordnet:

§ 1

Der Reichskommissar für die jüdetendentschen Gebiete hat seinen Sitz in Reichenberg.

§ 2

(1) Der Reichskommissar ist oberste Verwaltungsbehörde der jüdetendentschen Gebiete. Er ist zugleich höhere Verwaltungsbehörde und Landespolizeibehörde.

(2) Er hat ferner die Verwaltungszuständigkeiten, die bisher von Behörden ausgeübt wurden, die außerhalb der jüdetendentschen Gebiete ihren Sitz haben und der Bezirksstufe übergeordnet waren. Die bisher dem Obersten Verwaltungsgericht zustehenden Befugnisse übt ein Verwaltungshof bei dem Reichskommissar aus.

§ 3

Dem Reichskommissar werden ein allgemeiner Vertreter und die erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben.

§ 4

(1) Die Behörde des Reichskommissars gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für allgemeine, innere und kulturelle Angelegenheiten,
- II. Polizeiabteilung,
- III. Abteilung für Wirtschaft, Arbeit, Landwirtschaft und Wasserstraßen,
- IV. Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Hinzu treten folgende Beauftragte, die dem Reichskommissar zugeteilt werden:

- a) Beauftragter der Justizverwaltung,
- b) Beauftragter der Reichsfinanzverwaltung,
- c) Beauftragter der Reichspostverwaltung,
- d) Beauftragter der Deutschen Reichsbahn,
- e) Beauftragter des Reichsforstmeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der Führer und Reichskanzler den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur vorläufigen Ausübung der Verwaltung zurückzieht.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Wundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.